

Entschädigungssatzung

für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Barby

Satzung über die Gewährung von Entschädigungen, Rentenzahlungen und den Ersatz von Verdienstaussfällen sowie Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Barby

Aufgrund der §§ 5, 8 (1) und 45 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Barby, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 **Aufwandsentschädigung Feuerwehr**

- (1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten in Anlehnung der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Stadtwehrleiter	220,00 Euro
b)	Stellv. Stadtwehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist	165,00 Euro
c)	Ortswehrleiter	110,00 Euro
d)	Stellv. Ortswehrleiter, soweit in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit eigenem Aufgabenbereich zugewiesen ist	55,00 Euro
e)	Stadtjugend- und Stadtkinderwart	88,00 Euro
f)	Ortsjugend- und Ortskinderwart	55,00 Euro
g)	Gerätwart	50,00 Euro
h)	Verantwortlicher für Funktechnik	10,00 Euro

Bei einer kommissarischen Übertragung der vorstehenden Funktionen gelten die monatlichen Entschädigungen entsprechend Satz 1.

- (2) Für die nachgewiesenen Übungs- bzw. Ausbildungsstunden an den Dienstabenden auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV-2) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Mitglieder im aktiven Dienst eine Entschädigung von 2,50 Euro pro Zeitstunde (60 Minuten). Der Ausbildungsplan ist bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beim Stadtwehrleiter einzureichen. Die Entschädigung wird bis zum Erreichen der jährlich geforderten 40 Stunden nach FwDV-2 gezahlt. Die Nachweisführung erfolgt durch die Ortsfeuerwehren über das Feuerwehrverwaltungsprogramm.
- (3) Auf Antrag wird den Mitgliedern im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Absolvierung der Atemschutzstrecke in Verbindung mit der gültigen G 26.3 Untersuchung, in Höhe von 10,00 Euro monatlich, gewährt. Die Absolvierung der Atemschutzstrecke und das Vorliegen der gültigen G 26.3 Untersuchung ist nachzuweisen.
- (4) Sollte eine Person dauerhaft eine Doppelfunktion ausüben, so erhält sie für beide Funktionen die zutreffende Aufwandsentschädigung.

§ 3

Entschädigung im Verhinderungs- und Vertretungsfall

Im Falle der Verhinderung einer der in § 2 Abs. 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung, wird diese Aufwandsentschädigung angerechnet. Die Aufwandsentschädigung wird dann nachträglich gezahlt.

§ 4

Feuerwehr Rente

- (1) Mitglieder im Einsatz-/ Ausbildungsdienst erhalten eine monatliche, finanzielle Unterstützung durch die Stadt Barby, die zweckgebunden für die Altersvorsorge bei der ÖSA überwiesen wird, in Höhe von monatlich 5,00 Euro.
- (2) Bei der Überleitung eines Mitgliedes aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (3) Die Zuzahlung erfolgt bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
- (4) Im Weiteren gelten die Regelungen aus dem geschlossenen Rahmenvertrag der Stadt Barby mit dem Versicherer und den jeweiligen, individuellen Verträgen der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen sind rechtzeitig vor Antritt beim Sachgebiet Brandschutz anzumelden und durch den Dienstvorgesetzten zu bestätigen.

§ 6 Ersatz des Verdienstaufalls

- (1) Die Stadt Barby wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Stadt Barby hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaufallersatz für den nachweislich entstandenen Verdienstaufall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeiten berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird die Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufall zu leisten. Grundlage bildet der geltende Runderlass zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (3) Erwerbstätigen Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall gegenüber dem Arbeitgeber ersetzt, höchstens jedoch 32,00 Euro je Stunde, für maximal 8 Stunden pro Tag.
- (4) Selbständigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt (z.B.: durch Steuerbelege), höchstens jedoch 32,00 Euro je Stunde, für maximal 8 Stunden pro Tag.
- (5) Selbständigen, welche keinen Nachweis erbringen können und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 Euro je Stunde ersetzt, für maximal 8 Stunden pro Tag.
- (6) Verdienstaufallersatz für Angehörige der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis kann im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet werden neben dem Nettolohn auch die vom Arbeitgeber abzuführende Lohnsteuer, die Arbeitslosen-, Kranken- und Sozialversicherung und gesetzlich geregelte Sonderabgaben.
- (7) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (8) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dieser ist zeitnah zu stellen.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Aufwandsentschädigungen gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung wird jährlich nach Beendigung eines Dienstjahres gezahlt. Spätestens bis zum Ende des ersten Quartals.

- (2) Der Verdienstausschlag für Ausbildung gem. § 6 dieser Satzung wird auf Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen jeweils monatlich bis spätestens zum 30. des darauffolgenden Monats gezahlt.

Der Verdienstausschlag für Einsatz gem. § 6 dieser Satzung wird auf Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum letzten Tag des darauffolgenden sechsten Monats gezahlt.

Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstausschlagforderungen verfallen. Die Höhe des Verdienstausschlages ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Die Zuzahlung zur Feuerwehr Rente gem. § 4 dieser Satzung wird jährlich nach Beendigung eines Dienstjahres gezahlt. Spätestens bis zum Ende des ersten Quartals.

- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Entschädigungszahlung ab dem 01. des darauffolgenden Monats berechnet bzw. eingestellt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 8 Verpflegungssatz

Bei Übungs- und Ausbildungsdiensten, bei Fort- und Weiterbildungen (Standort- und Kreisausbildung), sowie bei Einsätzen, die eine Dauer von drei Stunden überschreiten, steht jedem teilnehmenden Kameraden ein Verpflegungssatz von 10,00 € pro Tag zu.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 10 Übertragung von Ansprüchen

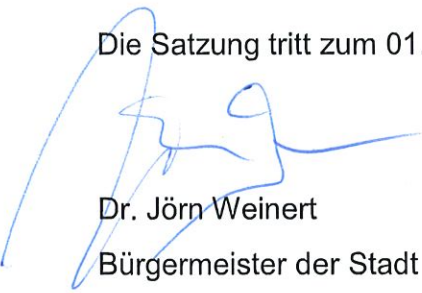
Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.



Dr. Jörn Weinert
Bürgermeister der Stadt Barby



- Dienstsiegelabdruck -